



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 24. April 1972

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 72	Anordnung über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung —	225
7. 4. 72	Anordnung über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern.....	230
15.3.72	Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen	231
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	232

**Anordnung
über die Finanzierung der
betrieblichen Einrichtungen
und Maßnahmen für die Betreuung
der Werktätigen
— Finanzierung der betrieblichen Betreuung —
vom 28. März 1972**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, volkseigene Betriebe des Kombinats, Kombinate,
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- konsumgenossenschaftliche Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Organisationen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) § 4 Abs. 5 und § 7 dieser Anordnung gelten auch für die örtlichen Räte.

**§ 2
Abgrenzung der betrieblichen Betreuung**

(1) Zur betrieblichen Betreuung der Werktätigen im Sinne dieser Anordnung gehören die in der Anlage 1 im / einzelnen aufgeführten Einrichtungen und Maßnahmen für die

- a) Arbeiterversorgung,

- b) Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen,
- c) gesundheitliche und soziale Betreuung der Werktätigen,
- d) sportliche Betätigung und Jugendbetreuung,
- e) Kinderbetreuung,
- f) Ferienbetreuung und Naherholung,
- g) Wohnungswirtschaft.

(2) Zur betrieblichen Betreuung der Werktätigen gehören auch

- Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die nach den Rechtsvorschriften* gemeinsam mit den örtlichen Räten geschaffen und auf Grund vertraglicher Vereinbarungen gemeinsam unterhalten und bewirtschaftet bzw. gemeinsam durchgeführt werden,
- kooperativ genutzte Betreuungseinrichtungen der Landwirtschaft,
- finanzielle Beteiligungen an Einrichtungen und Maßnahmen zur Betreuung der Werktätigen in Rechtsträgerschaft anderer Betriebe.

(3) Für die Entscheidung, ob in Grenzfällen bzw. bei mehrseitiger Inanspruchnahme eine betriebliche Einrichtung oder Maßnahme zur betrieblichen Betreuung im Sinne dieser Anordnung gehört, ist die überwiegende Nutzung bzw. der überwiegende Zweck maßgebend; das gleiche gilt hinsichtlich der abrechnungsmäßigen Zuordnung zu den Einrichtungsarten gemäß Anlage 1, Abschnitt I Ziffern 1 bis 7.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor des Betriebes über die Zuordnung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung in eigener Verantwortung, soweit nicht im Einzelfall andere Rechtsvorschriften oder Weisungen des übergeordneten Organs zu beachten sind.

* Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinate für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium - (GBl. II Nr. 64 S. 463)